

Änderung der Anforderungen bez. der Anwendung der polnischen Sprache im Wirtschaftsleben

Rechtsgrundsatz

Die Grundzüge zum Schutz der polnischen Sprache, ihrer Benutzung bei der Durchführung von öffentlichen Aufgaben und ihre Anwendung im Wirtschaftsverkehr und bei Durchsetzung von Arbeitsrechtvorschriften auf dem Gebiet der Republik Polen wurden in dem Gesetz vom 7. September 1999 über die polnische Sprache (weiterhin Gesetz) geregelt¹.

Bisherige Pflicht

Das obige Gesetz hat die Pflicht auferlegt, vor allem den Unternehmern, nahezu uneingeschränkt die polnische Sprache im Rechtsverkehr auf dem Gebiet Polens anzuwenden. Dies betraf sowohl die polnischen Rechtssubjekte, als auch, wenn nur eine Partei ein polnisches Rechtssubjekt war. Als ein polnisches Rechtssubjekt hat das Gesetz sowohl eine natürliche Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet Polens, als auch eine Rechtsperson oder eine Organschaft, die keine Rechtspersönlichkeit besaß, anerkannt.

Änderungen

Vom 1. Mai 2004 an sind die sprachlichen Anforderungen im Wirtschaftsverkehr erheblich gesunken. Der Grund liegt im Gesetz vom 2. April 2004 über die Änderung des Gesetzes über die polnische Sprache², welches zum Zeitpunkt des Beitritts Polens in die Europäische Union ins Leben trat. Dank dieser bedeutenden Erleichterung ist im Geschäftsverkehr die bisher ausnahmslose Verpflichtung zur Benutzung der polnischen Sprache gestrichen worden.

Artikel 7 des Gesetzes zur polnischen Sprache (im folgenden Gesetz genannt), welcher in der Vergangenheit zur Benutzung der polnischen Sprache im Rechtsverkehr in der Republik Polen zwischen polnischen Rechtssubjekten, sowie im Rechtsverkehr unter Beteiligung einer Polnischen Seite verpflichtete, wurde größtenteils geändert. In seiner neuen Fassung besteht die Anforderung die polnische Sprache zu benutzen im Verkehr³ mit Konsumenten⁴, sowie bei der Ausführung von Vorschriften aus dem Arbeitsrecht. Hierbei müssen kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

¹ GBl. Nr. 90 Pos. 999 mit späteren Änderungen

² GBl. Nr. 92 Pos. 878

³ Man die Bezeichnung des Verkehrs als Rechtsverkehrs ausgelassen



ul. Młodowa 14, 00-246 Warszawa, Polska
P.O. Box 62, 00-952 Warszawa
Email: info@deinternational.pl
www.deinternational.pl

Tel.: +48 22 53 10 500

Fax: +48 22 53 10 600

NIP: 526-10-29-063

Izba Gospodarcza KRS: 93438

DZ Bank Polska S.A.:

80 1740 0006 0000 3000 0020 8494

Deutsche Bank Bonn:

BLZ: 38070059, Konto: 0672444

1. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat der Konsument oder der Arbeitnehmer, ihren Wohnsitz in der Republik Polen.
2. Der Vertrag soll auf dem Territorium der Republik Polens ausgeführt werden.

Darüber hinaus hat die Novellisierung Ausnahmen von bei den oben aufgeführten Voraussetzungen eingeführt, welche zweifelsohne eine weitere massive Erleichterung darstellen. Gemäß Art. 8 III des veränderten Gesetzes gilt:

„Der Arbeitsvertrag oder ein anderes in Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht stehendes Dokument, sowie ein Vertrag, dessen eine Seite ein Konsument ist, können auf Antrag des Beschäftigten oder des Verbrauchers, der Staatsangehöriger eines anderen Landes der Europäischen Union als der Republik Polens ist, in fremder Sprache ausgestellt werden.“

In solchen Fällen sollten die Personen vorher über die ihnen zustehenden Rechte der Ausfertigung des Vertrages in polnischer Sprache, informiert werden.

Ferner werden Möglichkeiten aufgezeigt neben der polnischen Fassung des Vertrages auch eine fremdsprachige Fassung auszufertigen. Im Falle einer Pflichtverletzung hinsichtlich der Ausfertigung in polnischer Sprache und eines sich daraus ergebenden Rechtsstreits, ist die Beweismahme von Zeugen oder eine Anhörung beider Seiten zu den faktischen Geschehnissen nicht zulässig, was keine Veränderung im Verhältnis zur früheren Gesetzesfassung darstellt. Wurde jedoch zum Ziel der Beweismahme die Schriftform nicht eingehalten, so ist, soweit beide Seiten ihre Zustimmung erteilen oder der Verbraucher dies in einem Rechtsstreit mit einem Unternehmer fordert sowie wenn die Vornahme des Rechtsgeschäftes durch schriftliche Form wahrscheinlicher würde (Art 72 § 2 des polnischen Zivilgesetzbuches), die Befragung von Zeugen sowie die Anhörung beider Seiten zulässig.

Ohne Veränderung blieb auch die Anforderung, sich der polnischen Sprache bei der Benennung von Waren und Dienstleistungen, Angeboten, Garantiebedingungen, Lieferscheinen, Rechnungen und Quittungen, sowie bei Warnungen und Informationen für Konsumenten, die auf der Basis anderer Vorschriften verlangt werden, Bedienungsanleitungen sowie bei Informationen über die Eigenschaft der Waren und Dienstleistungen, zu bedienen (mit Ausnahme allgemein verständlicher Grafischer Abbildungen, soweit die ohne schriftliche Erklärung dargestellt werden). Bemerkenswert ist ebenfalls, dass sich die Pflicht die polnische Sprache für Informationen über die Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen einzusetzen, auch auf die Werbung bezieht.

Die Neufassung hat ferner nichts an der Voraussetzung und Benutzung der polnischen Sprache durch folgende Rechtssubjekte verändert:

Regierungsorgane, Selbstverwaltungsorgane mit den ihnen unterstellten Körperschaften und Einheiten, andere Institutionen die zur Ausführung staatlicher Handlungen berufen worden sind, sowie andere gesellschaftliche, berufliche und genossenschaftliche Organisationen.

Ferner gilt für Willenserklärungen, Anträge und andere Schreiben, die bei diesen Organen eingereicht werden das Erfordernis, diese in polnischer Sprache zu stellen, da diese die Amtssprache der Republik Polen ist. Die einzige Änderung, die dieses

⁴ Gemäss des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbes und Konsumenten (2000, GBl. Nr. 100 Pos. 1081) Konsument ist eine Person, die einen Vertrag zu keinem mit Gewerblichentätigkeiten unmittelbar stehendem Zweck mit einem Unternehmer abschliesst

Gesetz erfahren hat, ist die Hinzufügung „Ablegung von Willenserklärungen“ neben „Ausführung jeglicher öffentlicher Akte“ - was die obengenannten Subjekte betrifft.

Die eingeführten Veränderungen sollten positiv bewertet werden. Unternehmer genießen durch sie viele Vorteile wie bspw. die Einsparung von Übersetzungskosten, um nur einen zu nennen. Durch sie werden vor allem aber alle eventuellen Missverständnisse aus dem Weg geräumt, die bei der Unterzeichnung von Verträgen entstehen, welche vorher in einer anderen Sprache ausgehandelt wurden und letztlich in ihrer polnischen Version unterschrieben werden.

Die Hauptursache für die Einführung der Veränderungen war das Erfordernis die Gesetze an die Anforderungen der Europäischen Gemeinschaftsverträge (weiterhin EGV) anzupassen.

Die früheren, strengeren Vorschriften des Gesetzes standen im Widerspruch zur Warenverkehrs- Dienstleistungs- sowie Personenverkehrsfreiheit, garantiert durch:

- Art. 28 ff. EGV, die jegliche Einschränkungen betreffend den Warenverkehr verbieten
- Art. 39 ff. EGV, die den Personenverkehr betreffen
- Art. 49 ff. EGV, die jegliche Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit verbieten.

Abteilung für Markt- und Rechtsberatung Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer Tel. +48 22 53 10 554, 53 10 500 Fax. +48 22 53 10 600 E-Mail: ib@ihk.pl www.ihk.pl
--